

Umsatzsteuer: Europäische Union einigt sich über erneute Änderungen der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie

20.12.2018

Die sog. Mehrwertsteuersystem-Richtlinie ist bereits 2006 in Kraft getreten und fasst in rund 400 Artikeln die geltenden Vorgaben der EU über die Ausgestaltung der nationalen Umsatzsteuergesetze zusammen. Die Umsatzsteuergesetze der einzelnen Mitgliedsstaaten müssen entsprechend dieser Richtlinie gestaltet und ihre Bestimmungen im Zweifel entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie gemeinschaftskonform ausgelegt werden.

Das in der Richtlinie enthaltene Mehrwertsteuersystem wird fortlaufend durch Änderungen im Detail weiterentwickelt, so auch wieder geschehen bereits im Oktober 2017. Die Änderungen wurden aktuell durch den Rat der Europäischen Union für Wirtschaft Finanzen beschlossen und sollen zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die wichtigsten Neuerungen sollte man als grenzüberschreitend tätiger Unternehmer bereits heute kennen:

Vorlage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird materielle Voraussetzung

Will ein Lieferant im Inland die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung oder Leistung in Anspruch nehmen, muss ihm bereits derzeit die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers vorliegen, damit die Steuerfreiheit anerkannt wird. Der EuGH sieht darin bislang eine rein formelle Voraussetzung, deren Fehlen nicht zwingend zu einer Versagung der Steuerbefreiung führt, sofern der Lieferant bzw. Leistende nachweisen kann, dass es sich bei dem Erwerber um einen Abnehmer i. S. d. § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG, in aller Regel also um einen Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat, handelt. Zukünftig wird die Vorlage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu einer materiellen Voraussetzung erhoben, d. h. die Unternehmer-eigenschaft des Abnehmers kann nicht anderweitig nachgewiesen werden. Das Fehlen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer begründet damit die Versagung der Steuerbefreiung führt.

Konkretisierung der steuerbefreiten Lieferung bei Reihengeschäfte

Die steuerbefreite Lieferung bei Transport durch einen mittleren Unternehmer (Reihengeschäft) wird zukünftig grundsätzlich die Lieferung an denjenigen sein, der den Transport veranlasst hat. Gibt der mittlere Unternehmer des Reihengeschäfts jedoch bei dem eigentlichen Lieferanten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des EU-Mitgliedstaates an, aus dem die Ware abgesendet wird, ist seine eigene Lieferung eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung. Die Rechtsprechung der Deutschen wird insoweit von der EU aufgenommen.

Änderungen der Nachweisregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Als Nachweis der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung werden zukünftig zwei sich nicht widersprechende Belege, die von zwei Parteien ausgestellt sind, verlangt. Die sog. Gelangensbestätigung als Nachweis reicht damit nicht mehr aus.

Vereinfachungen beim Konsignationslager

Die vielfältigen Regelungen zum Konsignationslager sollen vereinfacht und EU-weit angewendet werden.

Fazit:

Die innergemeinschaftliche Umsatzsteuer war und ist per se unübersichtlich und zeit-intensiv zu handhaben. Ob die bevorstehende Anpassung Arbeitserleichterungen mit sich bringt und den Aufwand verkürzt, bleibt abzuwarten. Betroffene Unternehmer sollten sich frühzeitig auf die heute bereits bekannten Änderungen einstellen.

Falls Sie Fragen zu dem Artikel haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

Rechtsanwalt Arnd Lackner
Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an:
wagner@webvocat.de

Impressum

WAGNER webvocat® Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Attorneys at Law
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,
E-Mail: wagner@webvocat.de,
Internet: www.webvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Member of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 316412416; / Handelsregister/ Commercial Register: Amtsgericht Saarbrücken HRB 104448, Geschäftsführer / Managing Directors: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2018 WAGNER webvocat® Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersicht-



lich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.